

B u c h r e z e n s i o n

Haimo Schack, Urheber- und Urhebervertragsrecht, Mohr Siebeck, 6. Aufl., Tübingen 2013, XXXI, 724 S., € 44,-

I. Das hier zu besprechende Buch ist (neben dem Beck'schen Kurzlehrbuch zum „Urheberrecht“ von *Rehbinder*¹ und dem immer noch grundlegenden „Klassiker“ zum „Urheber- und Verlagsrecht“² von *Ulmer*³) das eingeführte Lehrbuch zum deutschen Urheberrecht. Unter diesen Werken ist das Buch von *Schack* das nach Seiten mit Abstand umfangreichste und (derzeit) das aktuellste.⁴ Im Folgenden wird ein Überblick über Zuschnitt und Inhalt des Lehrbuchs von *Schack* gegeben.

II. *Schacks* Werk ist ein klassisches Lehrbuch in dem Sinne, dass es sich nicht lediglich an Studierende, sondern auch an Fachkollegen und Praktiker wendet: Es bereitet den urheberrechtlichen Stoff systematisch auf, wobei dieser wissenschaftlich tief durchdrungen wird. Häufig wird auch eine eigene Auffassung entwickelt, ohne dass die so genannte „h.M.“ oder Gegenmeinungen unter den Tisch fallen würden. Zudem enthält der Text zahlreiche rechtsvergleichende Bezüge. Die Präsentation des Inhalts erfolgt stets in einer sehr klaren und prägnanten Sprache. *Schack* bietet ein eindrückliches Beispiel dafür, dass komplexe Themen selbst bei dichter Darstellung nicht kompliziert ausgedrückt werden müssen. Die Lesbarkeit des Buches wird durch das angenehme Druckbild noch gesteigert, das mit erfreulich wenigen Passagen im Kleindruck auffällt und auf die Hervorhebungen einzelner Begriffe durch Fettdruck verzichtet. Der Zugriff auf den Inhalt (und das Zitat) wird durch durchgehende Randnummern, ein umfangreiches Sachverzeichnis sowie ein Entscheidungs- und ein Gesetzesverzeichnis erleichtert. Der Zuschnitt des Buches bringt es aber auch mit sich, dass tabellarische Übersichten, „mustergelöste“ Fallbeispiele oder Aufbauschemata nicht enthalten sind.

III. Inhaltlich ist das Buch in die folgenden neun Teile gegliedert: Grundlagen, Urheberrecht, Verwandte Schutzrechte, Rechtsverletzungen (mit den entsprechenden Ansprüchen der Rechteinhaber), Zwangsverwertung von Urheberrechten (u.a. Zwangsvollstreckung), Internationale Dimension, Urheberver-

tragsrecht, Verwertungsgesellschaften sowie ein knapper Ausblick auf die Zukunft des Urheberrechts (mit nachvollziehbarer Betonung der Bedeutung des Urheberpersönlichkeitsrechts).

IV. Bereits der eröffnende Grundlagenteil des Buches gibt Aufschluss über seine Stärken. Er enthält unter anderem Ausführungen zu Funktion und Rechtsnatur des Urheberrechts – mit einer präzisen Darstellung der teils gegenläufigen Interessen von Urhebern, Verwertungsindustrie, Konsumenten und Allgemeinheit (Rn. 10 ff.) – zum (Spannungs-)Verhältnis von Urheberrecht und Sacheigentum (Rn. 33 ff.), von Urheber- und Persönlichkeitsrecht (Rn. 42 ff.), zu anderen Schutzrechten (Rn. 66 ff.), zur verfassungsrechtlichen Dimension (Rn. 84 ff., nebst Auflistung der einschlägigen Entscheidungen des BVerfG in Rn. 89), einen Abriss über die historische Entwicklung (Rn. 101 ff.) sowie eine Darstellung der europarechtlichen Bezüge des Urheberrechts, die heute immer bedeutsamer werden (Rn. 136 ff.). Abgerundet wird dieser einleitende Teil durch eine Übersicht von verfügbarer Literatur zum in- und ausländischen Urheberrecht (Rn. 159 ff.). Gerade dieses zunächst unauffällige Detail ist für den Einsteiger außerordentlich hilfreich. Hier erhält man Aufschluss über Grundlagenwerke älteren und neueren Datums, verfügbare Kommentare und einschlägige Zeitschriften⁵ zum Urheberrecht. Diese Übersicht erleichtert den Einstieg in urheberrechtliche Themenarbeiten im Schwerpunktbereich immens. Auch die Nachweise zu zahlreichen ausländischen Urheberrechtsordnungen, die freilich keine Vollständigkeit beanspruchen, bieten eine wahre Fundgrube für den Interessierten. Überhaupt ist eine Stärke des Buches sein ausführlicher und ausgewogener Fußnotenapparat, der durch vorangestellte Literaturnachweise zu jedem größeren Unterabschnitt ergänzt wird. *Schack* wertet hier neben der einschlägigen Rechtsprechung und den Stellungnahmen in den Standardwerken des Urheberrechts auch ausführlich Monografien und Aufsätze aus. Wer eine Studienabschluss- oder Seminarhausarbeit zum Urheberrecht zu schreiben hat, wird hier zahlreiche nützliche Vertiefungshinweise entdecken.

V. Im Rahmen einer Buchbesprechung kann auf die zahlreichen behandelten Themen und Details in *Schacks* Darstellung nicht angemessen eingegangen werden. Besonders hervorzuheben seien aber die übersichtliche Darstellung der Störerhaftung (Rn. 766 ff.) und die anschließenden Ausführungen zu den „Sonderregelungen“ der urheberrechtlichen Haf-

¹ 16. Aufl. 2010, besprochen von v. *Gamm*, GRUR 2010, 900.

² 3. Aufl. 1980; *Schack* bezeichnet dieses Buch in Rn. 159 als „Standardwerk“. Das Buch ist trotz seines Alters immer noch im Buchhandel erhältlich – bemerkenswert.

³ Zu Leben und Werk *Deutsch*, in: Grundmann/Riesenhuber (Hrsg.), *Deutschsprachige Zivilrechtslehrer in Berichten ihrer Schüler, Eine Ideengeschichte in Einzeldarstellungen*, Bd. 1, 2007, S. 206.

⁴ Ausweislich des Vorworts (S. V) ist das Buch auf dem Stand v. 1.1.2013; noch nicht eingearbeitet ist daher das Gesetz zur Einführung eines Leistungsschutzrechtes für Presseverleger, das der Bundestag am 1.3.2013 beschlossen (BT-Drs. 17/11470, 17/12534) und das der Bundesrat am 22.3.2013 gebilligt hat (BR-Drs. 162/13), hierzu *Peifer*, GRURPrax 2013, 149. *Schack* geht jedoch (Rn. 1142 f.) auf ein Leistungsschutzrecht für Presseverleger ein, das er tendenziell nicht für erforderlich hält (deutlicher noch S. V: „fragwürdig“).

⁵ Bei letzterer Aufzählung fehlen leider die eingestellten Zeitschriften „Markenschutz und Wettbewerb“ („MuW“, 1905-1941; zu dieser *Göppinger*, *Juristen jüdischer Abstammung im „Dritten Reich“*. Entrechtung und Verfolgung, 2. Aufl. 1990, S. 381 f.) – die zugegebenermaßen keinen dezidiert urheberrechtlichen Schwerpunkt hatte – sowie die Zeitschrift „Geistiges Eigentum“/„Copyright“ (1935-1940, hierzu *Apel/Wießner*, ZGE 2010, 89) – die freilich nur einen geringen Verbreitungsgrad aufwies. Trotzdem wird angeregt werden, diese Periodika in künftigen Auflagen mit anzuführen, da sie Beiträge und Entscheidungen enthalten, die auch heute noch – nicht nur für rechtshistorische Studien zum Urheberrecht – von Interesse sind.

tung für Informationsvermittler⁶ (Rn. 770 ff.), die zugängliche Aufarbeitung der komplizierten Fragen des internationalen Urheberrechts (Rn. 905 ff.) sowie die Darstellung des Urhebervertragsrechts im 7. Teil (Rn. 1066 ff.), die auch in der täglichen urheberrechtlichen Praxis eine große Hilfe sind. Aber auch zu sonstigen (aktuellen) Stichworten des Urheberrechts wie etwa der erforderlichen Schöpfungshöhe (Rn. 192, 293 ff.), dem Schutz von Computerspielen (Rn. 248⁷, 731 ff.), „Open Access“ hinsichtlich öffentlich finanzierter Forschungsarbeiten (krit. Rn. 1190), der Schranke für private Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke⁸ (Rn. 553 ff.) und der praktisch durch die neuen Medien zumindest gefühlt bedeutender werdenden freien Benutzung⁹ (u.a. Rn. 274 ff.) gibt das Buch fundiert und klar Auskunft.

VI. Für Studierende, die sich in ihrer Ausbildung dem spannenden und unverändert auch politisch umstrittenen¹⁰ Feld des Urheberrechts nähern, stellt sich regelmäßig die Frage, welches Lehrbuch zum Urheberrecht für ihre Ansprüche empfehlenswert ist. Das Buch von Schack kann hierbei jedem vorbehaltlos empfohlen werden, der sich gleich tiefgehend in die Materie einarbeiten möchte und der, über das urheberrechtliche „Pflichtprogramm“ hinaus, auch kenntnisreiche Darstellungen zu Rechtsvergleichung und Rechtspolitik zu schätzen weiß. Wer das Buch so verwendet, wird es auch später in einer etwaigen urheberrechtlichen Praxis gerne immer wieder zur Hand nehmen. Wer nur einen knappen Überblick sucht, dem mag mit anderen Werken besser gedient sein. Selbst in diesem Fall wäre der so Vorgehende aber gut beraten, zumindest den 1. Teil des hier besprochenen Buches zu den Grundlagen des Urheberrechts durchzuarbeiten und das Buch weiter dann zu Rate zu ziehen, wenn die Anfertigung einer Studienabschluss- oder Seminararbeit zum Urheberrecht ansteht. Abschließend ist festzuhalten: Auch in der 6. Auflage ist „der Schack“ ein in jeder Hinsicht großes Lehrbuch zum Urheberrecht.

Rechtsanwalt Dr. Simon Apel, Frankfurt a.M.

⁶ Prominente Beispiele, die in der Rechtsprechung (wiederholt) behandelt wurden, sind „Youtube“ und „Rapidshare“, näher auch *Krüger/Apel*, MMR 2012, 144; zu Rapidshare zuletzt BGH NJW 2013, 784 (Alone in the Dark) m. Anm. *Finger/Apel*, EWIR 2013, 331; grundlegend zur fehlenden generellen Privilegierungswürdigkeit solcher Sharingdienste jüngst *Rehbinder*, ZUM 2013, 241.

⁷ „Multimediawerk“ als eigene, neue Werkart im Rahmen des § 2 UrhG.

⁸ § 53 UrhG.

⁹ § 24 UrhG.

¹⁰ S. nur *Haedicke*, Patente und Piraten, Geistiges Eigentum in der Krise, 2011, besprochen von *Apel*, ZJS 2011, 420.